



Satzung

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bad Klosterlausnitz
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuWeEntschSa-BKL)

vom 25.11.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 28/03/14 vom 29.09.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung:

1. des Ortsbrandmeisters
2. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters
3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG)
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Ortsbrandmeisters vergleichbar sind und ihre ständigen Vertreter z.B. Zug-, Gruppen- und Unterführer;
 - b) die Ausbilder in der Gemeinde mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind;
 - c) den Jugendfeuerwehrwart;
 - d) den Gerätewart;
 - e) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner;
 - f) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsätzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung beträgt pro Jahr:
 - 100,00 € bei der Teilnahme an mindestens 40 % der Einsätze im Jahr
 - 150,00 € bei der Teilnahme an mindestens 50 % der Einsätze im Jahr
 - 200,00 € bei der Teilnahme an mindestens 60 % der Einsätze im Jahr
 - 350,00 € bei der Teilnahme an mindestens 70 % der Einsätze im Jahr
 - Einsätze im Sinne des Absatz 2 sind alle im Dienstplan aufgeführten Dienste sowie die Einsätze nach § 1 Absatz 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz
 - Die Aufwandsentschädigung wird innerhalb eines Monats nach der jährlichen Feststellung der Teilnahme an den Einsätzen durch den Ortsbrandmeister fällig.
- (3) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein.
(Voraussetzung: mind. 4 Std. Einsatzdauer, Einsatzende nach 22:00 Uhr, Ruhezeit bis 06:00 Uhr, die Anordnung ist auf einem Beiblatt zum Einsatzbericht zu vermerken)
 - Grundlage für die Einzelfallentscheidung ist die Fachempfehlung zu Erholungs- und Ruhezeiten des Deutschen Feuerwehrverbandes

- (4) Vom zuständigen Einsatzleiter können zur Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung und der Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Bad Klosterlausnitz bis zu zwei Stunden angeordnet werden.
(die Anordnung ist auf einem Beiblatt zum Einsatzbericht zu vermerken)
- (5) Die im § 2 Abs. 3 und Abs. 4 beschriebenen Anordnungen gelten als abzurechender Einsatz gemäß § 2 Abs. 2.
Sofern für Einsätze nach § 2 Abs. 3 Verdienstausschlag nach § 3 gezahlt wird, entfällt die Aufwandsentschädigung.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag (§ 5) sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
2. der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde;
3. Ausbilder die eine höhere körperliche Belastung bei der Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen haben je Ausbildung 30,00 Euro, hierzu zählen z.B. Brandübungsanlage und Brandcontainer;
4. bei dienstlicher Benutzung des privaten Telefons die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren;
5. Reisekosten zu Veranstaltungen oder Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises, die zur Ausübung der Funktion notwendig sind. Über die Notwendigkeit entscheidet der Ortsbrandmeister;
6. Fahrtkosten zu Veranstaltungen oder Aus- und Fortbildungslehrgängen, wo die Nutzung eines Dienstfahrzeuges nicht möglich ist. Die Fahrtkostenerstattung nach Punkt 5 und 6 erfolgt in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Grundsatz

- (1) Durch die Erstattungen und Entschädigungen sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) Eine Zahlung erfolgt nur, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 5

Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt wird unabhängig vom Austrittsdatum der Gesamtmonat abgegolten.

§ 7

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 8

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Führer mit Aufgaben, die mit den des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Nimmt der stellvertretenden Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so besteht ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne des Abs. 2 und 3 die Aufgaben des zu vertretenden Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der ThürFwEntschVO.
- (5) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den:

1. stellvertretender Ortsbrandmeister	50,00 Euro
2. Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
3. Gerätewart	50,00 Euro

Sollte die Funktion des Gerätewartes in mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden, so setzt sich die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt zusammen:

- Gerätewart für Atemschutz, Gefahrgut- und Strahlenschutzgeräte	20,00 Euro
- Gerätewart für allg. feuerwehrtechnische Geräte und Geräte für technische Hilfeleistung	30,00 Euro

3. Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner 25,00 Euro

4. Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 Euro

- (6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 Euro.

§ 9 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Für den Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Klosterlausnitz auf Antrag ein pauschaler Auslagensatz je Kamerad in folgender Höhe gewährt:

1. bei Veranstaltungen gewerblicher Art

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	37,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	50,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

2. bei Veranstaltungen kultureller, vereins- und kommunaler Art

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	15,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	23,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	30,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

(2) Bei der Dienstleistung ist darauf zu achten, dass der Brandsicherheitswachdienst möglichst außerhalb der üblichen Arbeitszeit des dafür eingesetzten Feuerwehrangehörigen geleistet wird.

§ 10 Anträge

Als Anträge im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Beiblätter und Protokolle der Einsatzberichte sowie Bestätigungen des Ortsbrandmeisters.

§ 11 Sprachform

Die in der Feuerwehrentschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 28.03.1994 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 25.11.2014

- Siegel -

Klotz
Bürgermeisterin